

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2008.00010

vom 25. Oktober 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2008.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2008.00010 du 25 octobre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2008.00010 del 25 ottobre 2010

Erwägungen

E. 4

4.1. Zu präferieren bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Anwaltskosten unter dem Titel des Ersatzes weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG.

4.2. Die Soforthilfe und der Ersatz weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG greifen subsidiär zur unentgeltlichen Rechtspflege, soweit diese sich unter dem Blickwinkel des wirksamen Opferschutzes als unzureichend erweist (BGE 122 II 218 Erw. 4b). Eine Kostenübernahme durch die OHG-Organe ist ausgeschlossen, wenn dem Opfer nach dem kantonalen Verfahrensrecht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zusteht (BGE 123 II 548 Erw. 2a, mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 18. Februar 2000, 1A.136/1999, Erw. 2c). Umgekehrt erweitert das OHG den auf das kantonale Verfahrensrecht und die Mindestgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; beziehungsweise Art. 4 aBV) gestützten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht. Mit der Ausrichtung einer Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung nach kantonalem Recht gelten sämtliche Anwalts- und Verfahrenskosten als entschädigt, sodass für eine weitergehende Entschädigung nach Art. 3 Abs. 4 OHG kein Raum mehr besteht (BGE 121 II 212 Erw. 3b; Urteil des Bundesgerichts in Sachen R. vom 4. März 2002, Erw. 5, 1A.165/2001 Erw. 5).

4.3. Nach der Rechtsprechung ist das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ermessensweise nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach Arbeitsaufwand innerhalb einer Bandbreite von Fr. 600.-- bis Fr. 18'000.-- zu bemessen (Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG und Art. 65 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG; BGE 131 V 158 f. Erw. 6.2).

4.4. Wegen ihrer Subsidiarität im Vergleich zur unentgeltlichen Rechtspflege - soweit sie sich auf Anwaltskosten bezieht - kann Opferhilfe also auch entrichtet werden, wenn die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird (BGE 121 II 212 Erw. 3b). Ein weiterer Vergleich kann zur sogenannten gebotenen Verteidigung gezogen werden. So können im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens oder eines Freispruchs entsprechend der anwendbaren Strafprozessordnung vom Staat Kosten übernommen werden, wenn der Betroffene aufgrund der gesamten Umstände Anlass hatte, einen Rechtsvertreter beizuziehen (BGE 122 II 324 Erw. 4c/bb, 110 Ia 159 Erw. 1b). In Bezug auf das Ausmass einer Entschädigung für Verfahrenskosten und Rechtsverteidigung kann daher die Übernahme von Anwaltskosten verweigert werden, wenn die zu

unternehmenden rechtlichen Schritte zum vornherein zum Scheitern verurteilt und damit aussichtslos erscheinen (BGE 122 II 324 Erw. 4c/bb, 121 II 212 f. Erw. 3b).

4.5.1 Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c, 122 I 271 Erw. 2b mit Hinweisen).

E. 5

5.1 Die Beschwerdeführerin beantragt, die Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren und im Verfahren mit dem Haftpflichtversicherer der Schadensverursacherin (Urk. 1 S. 2).

5.2 Mit Abschluss der Entschädigungsvereinbarung vom 24. August 2009 (Urk. 26/2) vereinbarten die Beschwerdeführerin und die Haftpflichtversicherung der Schadensverursacherin, die Y.____ Versicherungsgesellschaft, eine pauschale Entschädigung per Saldo aller Ansprüche für den Unfall vom 19. Dezember 2005 (unter Einschluss der Anwaltskosten) im Betrag von Fr. 18'000.-- (Urk. 26/2). Es ist daher davon auszugehen, dass die Kosten der Rechtsvertretung im Verfahren mit der Haftpflichtversicherung damit umfassend entschädigt wurden. Für eine Übernahme weiterer Kosten der Rechtsvertretung im Verfahren mit der Haftpflichtversicherung im Rahmen der weiteren Kosten nach Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG bleibt kein Raum.

5.3 Zu prüfen bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren.

E. 5.4

5.4.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft vorerst mit Verfügung vom 19. April 2007 (Urk. 32/9) wegen einer fehlenden Versicherungsdeckung einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Versicherungsleistungen verneinte. In Gutheissung der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Einsprache bejahte die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft mit Einspracheentscheid vom 18. September 2007 (Urk. 32/7) eine Versicherungsdeckung für den Unfall vom 19. Dezember 2005 und stellte fest, dass über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung noch zu verfügen sein werde (Urk. 32/7 S. 3). Am 18. September 2007 bewilligte die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verfahren betreffend die Einsprache gegen die Verfügung vom 19. April 2007 (Urk. 32/3). Mit Honorarnote vom 20. September 2007 stellte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin Kosten der Rechtsvertretung im Betrag von Fr. 1'741.60 in Rechnung (Urk. 32/1).

5.4.2 Demnach steht fest, dass die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren betreffend die Einsprache gegen die Verfügung vom 19. April 2007

eine Entschädigung ausrichtete, welche betraglich innerhalb der in Erw. 4.3 erwähnten Bandbreite zu liegen kommt (Urk. 32/1). Nach der Rechtsprechung ist auf Grund des Grundsatzes der Subsidiarität der Opferhilfe die Übernahme von weiteren Kosten der Rechtsvertretung daher ausgeschlossen.

E. 5.5

5.5.1 Mit Verfügung vom 13. Oktober 2008 (Urk. 32/8) verneinte die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Unfallereignis und dem ab dem 8. Juni 2006 weiterbestehenden Gesundheitsschaden und stellte die Versicherungsleistungen auf diesen Zeitpunkt hin ein (Urk. 32/8 S. 4). Auf die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Einsprache trat die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft mit Einspracheentscheid vom 26. Januar 2009 (Urk. 32/6) wegen fehlender Rechtzeitigkeit nicht ein. Gleichzeitig wies die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung wegen Aussichtslosigkeit ab (Urk. 32/6 S. 3).

5.5.2 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Z.____ Versicherungs-Gesellschaft die Verfügung vom 13. Oktober 2008 eingeschrieben versandte (Urk. 32/8), dass die Post diese am 14. Oktober 2008 erfolglos zuzustellen versuchte, dass nach Ablauf der siebenwöchigen Abholungsfrist am 21. Oktober 2008 mit einer Zustellfiktion zu rechnen war, dass die dreissigtägige Einsprachefrist in der Folge am 20. November 2008 ablief (vgl. Urk. 32/6 S. 3), und dass die Beschwerdeführerin erst am 21. November 2008 Einsprache gegen die Verfügung vom 13. Oktober 2008 erhob. In Anbetracht der gefestigten Rechtsprechung zur Berechnung gesetzlicher Fristen hätte eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügte, indes nicht erst am 21. November 2008 Einsprache gegen die Verfügung vom 13. Oktober 2008 erhoben. Denn die Aussichten auf Bejahung des Anspruchs auf weitere Leistungen aus der Unfallversicherung erschienen nach Ablauf der Einsprachefrist beträchtlich geringer als die Gefahr einer Anspruchsverneinung. Wegen Aussichtslosigkeit fällt eine Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung im Einspracheverfahren betreffend die Verfügung vom 13. Oktober 2008 im Rahmen der weiteren Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 Satz 2 OHG daher ausser Betracht.

6. Nach Gesagtem ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner in der Verfügung vom 18. September 2008 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren und im Verfahren mit der Haftpflichtversicherung der Schadensverursacherin verneinte (Urk. 2 S. 3). Die dagegen erhobene Beschwerde ist somit abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X.____
 - Direktion der Justiz des Kantons Zürich
 - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.